

Infoblatt A011:**Ferienjobs von Schülerinnen und Schülern**

Viele SchülerInnen nutzen die Ferienzeit, um durch einen Ferienjob ihr Taschengeld aufzubessern. Gemeinsam nehmen sie auf diesem Wege jährlich rd. 21 Milliarden Euro ein. Wenn Sie als Arbeitgeber SchülerInnen beschäftigen, haben Sie dabei die besonderen Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Unter anderem regelt das Gesetz, in welchen Altersgruppen SchülerInnen wie lange unter welchen Bedingungen arbeiten dürfen:

**Altersgruppen**

13 und 14 Jahre: Erlaubt sind für täglich zwei Stunden leichte Aushilfstätigkeiten wie beispielsweise Prospekte verteilen, Babysitten oder Zeitungen austragen. Die Arbeit darf weder die Gesundheit des Jugendlichen gefährden noch den Schulbesuch beeinträchtigen.

Eltern müssen grundsätzlich ihre Zustimmung zu der Tätigkeit geben.

15 bis 18 Jahre: Erlaubt sind bis zu acht Stunden Arbeit am Tag, jedoch nur an Werktagen (Montag bis Freitag). Insgesamt dürfen SchülerInnen an zwanzig Tagen pro Jahr vollzeitig arbeiten, hierbei ist unerheblich, ob die zwanzig Tage über das Jahr verteilt werden oder am Stück genommen werden. Arbeiten mit schweren Lasten, gefährlichen Stoffen sowie Tätigkeiten bei starker Hitze, Kälte, Nässe oder Lärm sind untersagt.

Ab 18 Jahre: Erlaubt sind bis zu 50 Arbeitstage im Jahr. Bei einer 5-Tage-Woche höchstens zwei Monate am Stück. Was darüber hinausgeht, gilt nicht als Ferienjob.

**Pflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu informieren, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen.

**Sozialversicherung**

Auch SchülerInnen, die ein Arbeitsentgelt erhalten, sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Ausnahmen gelten für SchülerInnen aber dann, wenn es sich um geringfügige entlohnte (Minijob) oder kurzfristige Beschäftigungen handelt.

**Minijob**

Bei Minijobs ist der Verdienst auf maximal 400,00 EUR begrenzt. Dem Arbeitnehmer werden hierbei keine Steuern oder Sozialabgaben abgezogen.

Der Arbeitgeber zahlt ab dem 01.07.2006 einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von 13,0 Prozent, einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15,0 Prozent sowie 2,0 Prozent Steuern.

Der Arbeitgeber hat die geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Knappschaft Bahn See anzumelden und bei Beschäftigungsende wieder abzumelden.

### **Kurzfristige Beschäftigung**

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn und weil die Tätigkeit im Voraus vertraglich oder nach ihrer Eigenart zeitlich auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angelegt ist. Liegt eine solche Beschäftigung vor, zahlt weder der Arbeitnehmer, noch der Arbeitgeber Sozialversicherungsabgaben.

Der Arbeitgeber hat sowohl die geringfügig entlohnte als auch kurzfristige Beschäftigung bei der Knappschaft Bahn See anzumelden und bei Beschäftigungsende wieder abzumelden. Werden die Einkommens- oder Befristungsgrenzen überschritten, wird auch der Schüler versicherungspflichtig. Eine Ausnahme gilt in der Arbeitslosenversicherung, hier sind Schüler allgemeinbildender Schulen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) grundsätzlich versicherungsfrei.

Um eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vornehmen zu können, sollte sich der Arbeitgeber vom Schüler bzw. dessen Eltern die Dauer und den Umfang vorangegangener Beschäftigungen belegen lassen.

Soll eine Beschäftigung wegen Kurzfristigkeit versicherungsfrei bleiben, sollte die Befristung in jedem Fall schriftlich festgehalten werden. Auch wenn der Ferienjob sozialversicherungsfrei ist, in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht, entweder über die Berufsgenossenschaft des Betriebes oder über die Unfallversicherung des Schülers.

Arbeits- oder Wegeunfälle sollten in jedem Fall vom Arbeitgeber an den jeweiligen Unfallversicherungsträger gemeldet werden.

### **Kontakt:**

Firmenservice der **SECURVITA** Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

Servicetelefon: Montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr

Tel.: 01802 / 52 50 05 (6 Cent pro Gespräch aus dem Festnetz der Dt. Telekom)

Fax.: 040 / 33 47-98 23 8

Email.: [mail.bkk@securvita.de](mailto:mail.bkk@securvita.de) (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)

Internet: [www.securvita.de](http://www.securvita.de)